

Statut 2017

des
**Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen,
Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen**
(ZVR 413127944)

(Gültig ab 01.01.2018)

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Bund Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, nachfolgend im Text als Bund bezeichnet, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt mit den Landesverbänden seine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2 Zweck des Bundes

Der Bund ist die Organisation der Sozialdemokratischen FreiheitskämpferInnen und der Opfer der faschistischen Regime aus der Zeit 1934 bis 1945 und deren Nachkommen sowie der aktiven AntifaschistInnen der Gegenwart.

Er bezweckt

- 1) im Sinne der programmatischen Grundsätze der Österreichischen Sozialdemokratie die Umsetzung einer umfassenden Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die faschistischen Diktaturen (dazu zählt auch die österreichische Diktatur 1933-1938), deren unterstützende Kapitalgruppen, und über die Verbrechen dieser Diktaturen, insbesondere des Nationalsozialismus, sowie die Bekämpfung der politischen Gefahren, die von Erscheinungen wie Neofaschismus, Rechtsextremismus, Rassismus, Nationalismus und Antisemitismus ausgehen, und der Organisationen, die diese Positionen vertreten.
- 2) die Erfassung und Betreuung jener Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:
 - a) die als FreiheitskämpferInnen aktiv am Widerstand gegen den Faschismus, sei es durch illegale Arbeit oder mit der Waffe in der Hand, teilgenommen haben,
 - b) die durch ihren Kampf für ein freies, demokratisches Österreich sowie wegen der Verfolgung aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, der sexuellen Orientierung oder der Religion als Opfer des Faschismus im Sinne des Opferfürsorgegesetzes gelten,
 - c) die Nachkommen der in a) und b) genannten Menschen.
- 3) die Zusammenfassung jener Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, die bereit sind, die in der „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ angeführten Grundrechte zu verteidigen und in besonderer Weise aktiv am Kampf gegen die in § 2 Abs. 1 angeführten politischen Gefahren teilzunehmen,

- 4) die Einbeziehung jener Menschen die sich bereit erklären, die antifaschistische Arbeit des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 zu unterstützen,
- 5) die ständige Mitarbeit an der Verbesserung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Opfer des Faschismus und ihrer Angehörigen sowie die darüber hinausgehende ständige Vertretung ihrer Interessen.

§ 3 Tätigkeit

Der beabsichtigte Vereinszweck soll erreicht werden

- 1) durch die Organisierung von Veranstaltungen und Kundgebungen im Gedenken an die Opfer und an den Widerstand gegen den Faschismus,
- 2) durch die Herausgabe von Zeitschriften, Broschüren und Informationsmaterialien,
- 3) durch die Veranstaltung und Förderung von Bildungsseminaren,
- 4) durch die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen, soweit diese Veranstaltungen sozialdemokratischen und antifaschistischen Grundsätzen nicht widersprechen,
- 5) durch die Anregung zur Errichtung und Erhaltung von Gedenktafeln und Denkmälern für FreiheitskämpferInnen und Opfer des Faschismus,
- 6) durch die Einrichtung von Unterstützungs- und Solidaritätsfonds,
- 7) durch die Verbindung mit sozialdemokratischen und anderen Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Bund verfolgen, im In- und Ausland,
- 8) durch die Aufarbeitung historischer Ereignisse des Widerstandes und der Verfolgung während der Zeit des Faschismus,
- 9) durch die Pflege der kulturellen Traditionen der ArbeiterInnenbewegung und des antifaschistischen Widerstandes.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht

- 1) durch die Jahresbeiträge der ordentlichen und der unterstützenden Mitglieder,
- 2) durch Spenden, Förderungen und Veranstaltungen,
- 3) durch den Verkauf von Literatur und sonstiger Organisationsmaterialien.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Dem Bund können Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und ihrer anerkannten Jugendorganisationen beitreten, wenn sie
 - a) für ihren Kampf um ein freies, demokratisches Österreich oder wegen der Verfolgung aus Gründen der Abstammung, als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes anerkannt sind,
 - b) zum Personenkreis lt. § 2 Abs. 3 dieses Statutes zählen.
- 2) Als unterstützende Mitglieder können dem Bund auch Personen, die der Sozialdemokratischen Partei Österreichs als Mitglieder nicht angehören, sich aber mit den politischen Grundsätzen dieses Statutes identifizieren können,

beitreten. Sie müssen jedoch erklären, dass sie keiner anderen politischen Partei angehören.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung durch die Übergabe des Mitgliedsbuches. Der Bundesvorstand kann, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2) Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung. Der Bundesvorstand kann die Aufnahme, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Bekanntgabe des Austritts mit dem Einlangen einer Abmeldung, durch Nichteinhaltung der Beitragspflicht sowie durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes erfolgen:
 - a) wegen statutenwidrigen Verhaltens,
 - b) wegen Austrittes, Streichung oder Ausschlusses aus der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (in diesem Fall ist es möglich, als unterstützendes Mitglied im Bund zu verbleiben). Gegen den Ausschluss aus dem Bund kann ein Einspruch bei der nächsten Bundeskonferenz beantragt werden.
- 2) Die unterstützende Mitgliedschaft endet durch Bekanntgabe des Austritts mit dem Einlangen einer Abmeldung oder durch Nichteinhaltung der Beitragspflicht. Sie kann wegen statutenwidrigen Verhaltens vom Landesvorstand aberkannt werden. Ein allfälliger Einspruch dagegen ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Statuten und die Grundsatzbeschlüsse der Organe des Bundes einzuhalten. Sie können an allen Aktivitäten ihrer Bezirksgruppe bzw. ihres Landesverbandes teilnehmen. Sie erhalten die Zeitschrift und wichtige Informationen des Bundes. Ordentliche Mitglieder haben in den entsprechenden Versammlungen und Gremien das aktive und das passive Wahlrecht.

Unterstützende Mitglieder haben die Grundsätze dieses Statuts zu beachten, sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Bundes teilzunehmen. Sie erhalten außerdem die Zeitschrift, die an alle Mitglieder ergeht, und wichtige Informationen des Bundes. Unterstützende Mitglieder haben in den Bezirksgruppen und Landesverbänden, in denen sie tätig sind, beratende Stimme. Sie werden organisatorisch direkt von den Landesverbänden betreut.

Die ordentlichen Mitglieder und die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitragszahlungen nachzukommen. Wenn sie länger als ein Jahr mit ihrem Beitrag im Rückstand bleiben, können sie aus den Mitgliederlisten gestrichen werden.

§ 9 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind

- 1) die Bundeskonferenz
- 2) der Bundesvorstand
- 3) das Präsidium
- 4) die Rechnungsprüfung
- 5) das Schiedsgericht
- 6) die Landesverbände
- 7) die Landesvorstände
- 8) die Bezirksgruppen

§ 10 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz findet im Abstand von vier Jahren statt. Sie muss so einberufen werden, dass alle Bezirksgruppen und Landesverbände in der Lage sind, spätestens drei Wochen vor der Bundeskonferenz ihre Delegierten zu bestimmen und ihre Anträge zu stellen. Jede Bezirksgruppe hat das Recht, für je 50 ordentliche Mitglieder eine/n Delegierte/n zur Bundeskonferenz zu entsenden. Für Bruchteile über 25 kann ein/e weitere/r Delegierte/r nominiert werden.

Hat ein Landesverband alle Mitglieder in einer gemeinsamen Organisation zusammengefasst, gilt die Gesamtzahl der Mitglieder für die Nominierung der Delegierten wie bei den Bezirksgruppen.

Die Landesverbände haben das Recht, je drei weitere Delegierte zu entsenden.

Der Bundeskonferenz gehören die gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfung als Delegierte mit Stimmrecht an.

Der Bundesvorstand kann außerdem bis zu zehn zusätzliche Delegierte nach fachlichen oder organisatorischen Gesichtspunkten zur Bundeskonferenz entsenden. Außerdem kann er Gastdelegierte, Ehrengäste und Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

Die Bundeskonferenz wählt den Bundesvorstand, die Rechnungsprüfung und die SchiedsrichterInnen. Sie entscheidet über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

Der Bundeskonferenz sind vorbehalten:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfung,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und einer allfälligen freiwilligen Auflösung des Bundes,
- die Entscheidung über Einsprüche gegen einen Ausschluss aus dem Bund,

- die Beschlussfassung über die vom Bundesvorstand, von den Landesverbänden oder von den Bezirksgruppen vorgelegten Anträge.

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Delegierten anwesend ist. Die Bundeskonferenz beschließt eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung bei Abstimmungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und eine allfällige freiwillige Auflösung des Bundes haben mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen. Bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.

Die Einberufung der ordentlichen Bundeskonferenz obliegt dem Bundesvorstand. Er muss eine außerordentliche Bundeskonferenz binnen sechs Wochen einberufen, wenn dies ein Viertel der Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfung, oder eine solche Zahl von Landesverbänden, welche berechtigt wären, mindestens ein Viertel zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz zu entsenden, verlangen.

§ 11 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus höchstens 42 gewählten Mitgliedern. Er wird von der Bundeskonferenz aufgrund eines Vorschlages des Wahlkomitees für vier Jahre gewählt. Jeder Landesverband soll im Wahlvorschlag für den Bundesvorstand, unter Berücksichtigung seiner Mitgliederzahl, mindestens jedoch mit einem Mitglied, vertreten sein. Beide Geschlechter sollen möglichst ausgewogen im Bundesvorstand vertreten sein. Dem Bundesvorstand sollen auch junge Menschen angehören.

Dem Bundesvorstand gehören an:

- die/der Bundesvorsitzende und höchstens fünf StellvertreterInnen,
- der/die FinanzreferentIn und zwei StellvertreterInnen,
- der/die SchriftführerIn und zwei StellvertreterInnen sowie
- die BeisitzerInnen.

Bei Verhinderung der/des Bundesvorsitzenden beauftragt diese/r eine/n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der zwischenzeitlichen Führung der Geschäfte des Bundes.

Gehört ein/e Landesverbandsvorsitzende/r dem Bundesvorstand nicht an, ist sie/er jedenfalls zu den Sitzungen des Bundesvorstandes einzuladen. Sie/er hat kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand kann einzelne Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

Der Bundesvorstand ist mit seiner Geschäftsgebarung über die abgelaufene Funktionsperiode der Bundeskonferenz verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über alle nicht ausdrücklich der Bundeskonferenz vorbehaltenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

Die Vertretung des Bundes nach außen erfolgt durch die/den Bundesvorsitzende/n bzw. durch eine/n von ihr/ihm beauftragte/n stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n. Bei

Rechtsgeschäften zeichnet der/die SchriftführerIn bzw. eine/r der StellvertreterInnen der/des SchriftführerIn mit. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet die/der Bundesvorsitzende bzw. eine/r der StellvertreterInnen gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn bzw. mit einem/einer der StellvertreterInnen der/des FinanzreferentIn.

Diese Regelung gilt analog auf Landesebene.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium, dem die/der Bundesvorsitzende, ihre/seine StellvertreterInnen, der/die FinanzreferentIn, der/die SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen angehören, tritt zur Erledigung der laufenden Organisationsangelegenheiten je nach Bedarf zusammen. Ihm gehören die Ehreuvorsitzenden und die/der Vorsitzende der Rechnungsprüfung mit beratender Stimme an.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören folgende Bereiche:
Organisation, Presse, Veranstaltungen, Werbung, Personalfragen, Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung, bestehend aus drei, höchstens fünf Mitgliedern, wird in der Bundeskonferenz gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfung auf Bundesebene haben

- die Veranlagung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Bundes und der Landesverbände zu prüfen.
- den Verwendungszweck der Mittel des Bundes zu überwachen (gem. §§ 2, 3 und 4 des Statuts).
- die Übereinstimmung der Gebarung mit den Beschlüssen des Bundesvorstands zu kontrollieren.
- die Kassaführung (Kassastand) auf die ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen und
- den Bundesvorstand über festgestellte Mängel der Buch- und Geschäftsführung (Kassaführung) unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfung sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Landesverbände, Landesvorstände und Bezirksgruppen

Eine Bezirksgruppe kann gebildet werden, wenn ihr mindestens 25 ordentliche Mitglieder angehören. Eine Bezirksgruppe kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes gegründet werden. Die innerhalb eines Bezirkes wohnenden Mitglieder und jene die über ihren Wunsch einer bestimmten Bezirksgruppe angehören wollen, bilden die Bezirksgruppe. Alle Bezirksgruppen eines Landes bilden den Landesverband. Der Landesvorstand kann kleinere Bezirksgruppen zu einer gemeinsamen Organisation zusammenschließen. Er kann auch alle Mitglieder eines Landesverbandes in einer gemeinsamen Landesverbandsorganisation zusammenfassen.

Die Bezirksgruppen und Landesverbände haben analog zur Bundesorganisation ihre FunktionärInnen alle vier Jahre zu wählen. Bei den Versammlungen der Bezirksgruppen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, unterstützende Mitglieder haben ausschließlich beratende Stimme. Für die Landeskonferenzen gelten, wenn ein Landesregulativ nichts anderes festlegt, die gleichen Delegationsrichtlinien wie für die Bundeskonferenz. In Landesverbänden, in denen keine Bezirksgruppen gebildet wurden, können zu einer Landesversammlung Delegierte oder die Einzelmitglieder direkt eingeladen werden.

Die Vorstände bzw. Ausschüsse der Landesverbände und Bezirksgruppen sind mindestens mit folgenden Funktionen zu besetzen: Vorsitzende/r, FinanzreferentIn, SchriftführerIn sowie deren StellvertreterInnen, weiters die Rechnungsprüfung bestehend aus drei oder fünf Mitgliedern.

Den Landesverbänden bleibt es unbenommen im Rahmen dieses Statuts Arbeitsregulative zu beschließen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Bereits aufgrund dieses Statuts sind die Landesverbände ermächtigt, Förderungen, Beihilfen und Subventionen unter Angabe des Sitzes des Landesverbandes bei Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen und privaten Institutionen zu beantragen. Diese Förderungen, Beihilfen und Subventionen fließen unmittelbar den Landesverbänden zu.

Die Landesverbände sind weiters ermächtigt, Versammlungen und Veranstaltungen in ihren Bundesländern zu organisieren und selbstständig mit den Behörden ordnungsgemäß abzuwickeln.

Darüber hinaus kann der Bundesvorstand in anderen Fällen die/den Vorsitzende/n der Landesverbände beauftragen, gegenüber den Behörden und Institutionen ihres/seines Bundeslandes als VertreterIn des Bundes im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts selbstständig zu agieren.

§ 15 Schiedsgericht

Über Streitfälle zwischen Mitgliedern, die aus der Zugehörigkeit zum Bund entspringen, entscheidet das Schiedsgericht.

Die Bundeskonferenz wählt neun SchiedsrichterInnen, jeder Landesverband nominiert mindestens ein Mitglied für die Liste der SchiedsrichterInnen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Anforderung durch den Bundesvorstand diesem binnen zwei Wochen eine Person aus der SchiedsrichterInnen-Liste namhaft macht.

Die beiden SchiedsrichterInnen werden vom Bundesvorstand einberufen und wählen eine/n weitere/n SchiedsrichterIn als Vorsitzende/n in das Schiedsgericht, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.

So weit diese Bestimmungen nichts anders vorsehen, sind auf das Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen des §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

§ 16 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Bundes kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen beschlussfähigen Bundeskonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen ist an eine – noch näher zu bestimmende – Organisation zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übertragen.